

Verordnung zu den Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien

(VKEF)

(Vom

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 15 Absatz 1 Standortförderungsgesetz

erlässt:

I.

GS ? ?/?/? , Verordnung zu den Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien (VKEF), wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Verfahren

¹ Für die Entwicklung der Flächen und Immobilien ermittelt der Kanton anhand eines qualitätssichernden Verfahrens die strategische Ausrichtung des Areals sowie die zu treffenden Massnahmen unter Anhörung der Standortgemeinde.

² Die Planung kann ein geeignetes partizipatives Verfahren beinhalten.

³ Die aus dem qualitätssichernden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse werden planungsrechtlich gesichert.

Art. 2 Kriterien für die Entwicklung

¹ Bei der Entwicklung ist den drei Pfeilern der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt) Rechnung zu tragen.

² Es sind namentlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Grösse und Lage;
- b. Erschliessung;
- c. Distanz zum Arbeits- und Siedlungsgebiet;
- d. Wertschöpfungsintensität;
- e. Anzahl der Arbeitsplätze;
- f. Schaffung von Synergien;
- g. Nutzungsflexibilität;
- h. Gestaltungsprinzipien;
- i. Freiraum und Landschaft;
- j. Etappierung;
- k. ausgeschlossene Nutzungen.

³ Die Gesamtinvestitionen in Flächen und Immobilien sollen eine angemessene Rentabilität aufweisen.

⁴ Die Möglichkeit für sinnvolle Zwischennutzungen ist situativ zu prüfen.

Art. 3 *Entwicklung mit Dritten*

¹ Der Kanton kann sich an der Entwicklung strategisch relevanter Flächen, die sich im Eigentum Dritter befinden, beteiligen.

² Die getätigten Investitionen im Rahmen der Entwicklung sind angemessen zu sichern.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]